

3--
Heyking, Wilhelm Alexander von

Anmerkungen

Ueber das Votum des Fürst Groß-
Kanzlers Czartoryski von Litthauen bey dem
letzten Senatus Confilio vom 1763.
Jahr.

Beantwortung

Der, vom Großkanzler von Litthauen Fürsten Czartoriski bey dem 1763 gehaltenen Senatus Consilio, gemachten Einwürfe, durch welche er die Rechte des Grafen Biron gelten zu machen, hingegen diejenige, welche Ihro Königl. Hoheit der Herzog Carl auf die Herzogthümer Curland und Semgallen gesetzmäßig erworben haben, zu vernichten suchet.



Der Großkanzler Fürst Czartoriski giebt vor, daß er nicht glaubte, daß jemanden von denen, die dem Reichstage von 1736 beygewohnet hätten, unbekannt wäre, daß Curland einem andern als Biron destiniret gewesen, und daß die Constitution besagten Jahres, die Sr. Majestät dem Könige die freye Wahl überließ, nach dem Tode des noch lebenden Herzogs Ferdinand einen andern zu belehnen, jemand anders als den Grafen Biron, zur Absicht gehabt, welcher damals Oberkammerherr der Kaiserin Anna, das Haupt Ihrer Råthe, und in einem großen Credit bey einer Monarchin war, die Sr. Majestät der König so viele Ursachen zu menagiren hatten.

Antwort.

Ad I. Dieser Ministre hat darinn Recht, daß alle Landboten, die auf dem Reichstage im Jahr 1736 versammelt gewesen, dermaßen instruiret waren, daß man an Curland nicht mit einem Worte gedenken sollte, aus Vorsorge, damit der damalige Russisch-Kaysersl.

Ministre Graf von Kaysersling, den Grafen von Biron nicht durch einige Landboten, aufs Tapet brächte. Wie denn um Biron's Absichten zu facilitiren in der Landboten-Stube ausgestreuet wurde, als wann des Hochseel. Kaisers Carl des VI. Absichten dahin giengen, Curland für einen Prinzen aus Lothringen zu bewürfen. Rußland bemühet sich indessen die Stände in Curland, welche eben damals die schwere Hand Biron's fühlten, und unter der allerhärtesten von ihm veranstalteten Contribution seufzeten, zur Abfertigung nach Pohlen zu determiniren, um Se. Majestät den König zu bitten, daß dieses Land nach dem Tode Herzogs Ferdinand, bey der Fürstlichen Regierung beybehalten würde. Und es kann gar wohl seyn, daß Se. Majestät der König, um allen Irrungen, die das Königreich zerrütteten, durch den Pacifications-Reichstag abzuhelpen, den Grafen Biron zum Herzoge von Curland zu erheben, bey sich beschloffen gehabt; allein daß die fürtreffliche Polnische Nation und die damals versammelte Respublique nur daran gedacht haben sollte, Biron das Lehn zu geben, ist grundfalsch, und kann nimmermehr erwiesen werden, es müßten dann die drey bis vier Personen aus dem Senat gewesen seyn, die der damalige Rußisch-Kays. Ministre Sr. Maj. dem Könige durch ein Prom moria besonders recommendirte. Inzwischen vergift der Herr Großkanzler ganz und gar, aus den Ursachen, daß Biron Oberkammerherr der Kayserin Anna, das Haupt Ihrer Råthe, und in einem großen Credit bey dieser Monarchin gewesen, die der König so vieler Ursachen wegen zu menagiren gehabt, die Folgen und den Beweis zu ziehen, daß die Respublique 1736 Biron und niemanden anders, das Lehn von Curland destinirt gehabt. Wir werden dagegen, ohngeachtet aller dieser Umstände, in den folgenden darthun, daß die Respublique an Biron weder bey den Diëtinien gedacht, noch in der Absicht durch die Constitution an ihn denken wollen.

2.

Der Großkanzler gestehet selbst ferner, daß in den Deliberatoriis auf das 1737 nach Traustadt ausgeschriebene Senatus Consilium, Curland nicht einmal

einmal genennet, noch des Grafen Biron gedacht worden, sondern es fände sich nur in dessen Resultat, daß Se. Majestät der König nach dem Tode des Herzogs Ferdinand zufolge der Constitution von 1736 das Herzogthum an einen andern vergeben würden, und daß Höchst dieselben durch eine Ao. 1726 fortgesetzte und 1736 prorogirte Commission alles dasjenige wahrnehmen würden, was nach Höchsteren Rechten, der Respublique zum Nutzen und zum Vortheil des Lehns gereichen möchte.

Ad 2. Es kann uns niemand ein größeres Licht von den Ursachen geben, warum man des Grafen Biron, weder in den Deliberatoriis noch in dem Resultat von 1737 mit einem Worte gedacht habe, als der jetzige Vorthschafter, Graf Keyserling, und der Fürst Czartoriski, damaliger Unterkanzler von Litthauen. Diese zween Ministres mögen mit gutem Gewissen gestehen: Ob Sie viel Senateurs und Ministres der Respublique gefunden haben, die in Gegenwart des ganzen Senats, den König bitten mögen, aus Biron einen Herzog von Curland zu machen? Beyde werden es gestehen, daß Sie nichts als Schwierigkeiten gefunden, so oft Sie diese Sache nur berührt, und es kann erstem nicht entfallen seyn, was Ihn von den Herren Senateurs, an welche Er sich in dieser Materie gewendet hatte, geantwortet worden, und daß Er sich daher genöthiget gesehen, des Biron gar nicht mehr Erwähnung zu thun. Was kann uns wohl näher und eigentlicher die Abneigung und Entfernung der Gesinnungen für Biron anzeigen, als wenn Wir sehen, daß die zum Pacifications-Reichstage versammelte Senateurs, Ministres und Landboten an Biron gar nicht gedacht, und der damalige Rußisch-Kaiserliche Ministre von Keyserling, selbigen weder recommendiren, noch als einen Candidaten präsentiren dürfen. Dieser Ministre, der mit einem unerhörten Eifer Biron's Erhebung zum Herzoge sich angelegen seyn ließe, konnte seine Absichten nicht anders erreichen, als wenn die Constitution von 1726 durch eine anderweitige gehoben, und nach Abgang

der Kettlerischen Linie die Fürstliche Regierung so wie zuvor festgesetzt würde. In dieser Absicht theilte derselbe kurz vor Eröffnung des Reichstages eine kleine Deduction in Warschau aus, darinn er bewies: Daß den Ständen in Curland das Recht der freyen Herzogs-Wahl ohne Widerspruch zustünde; dieser in lateinischer Sprache abgefaßte Beweis, war aber kaum ans Licht getreten, als aus Petersburg eine viel weitläufigere Schrift, die mit vielen Beylagen begleitet, und gleichfalls mit sehr geschickter Feder entworfen war, unter dem Namen des Patrioten nach Warschau gesandt wurde, darinn die freye Herzogs-Wahl der Curländischen Stände vorgetragen, und der Rufsische Oberkammerherr Viron namentlich wegen seines großen Credits am Rufsischen Hofe, und in Betracht seiner großen Reichthümer, zum Herzoge, dem Curländischen Adel vorgeschlagen und angepriesen wurde. Sodals diese Pi-çe in Warschau angekommen war, wurde sie sofort unterdrückt, und der Rufsische Ministre von Keyserling, der es für gar zu gefährlich hielt, seine Absichten mit Viron so zeitig verrathen und die Schwierigkeit seiner Ernennung verdoppelt zu sehen, verbarg diese Schrift, die an ihn adressiret war, mit aller nur möglichen Sorgfalt. Er war viel zu vorsichtig, als daß er vor und nach dem Pacifications-Reichstage Viron's Namen, der in Curland wegen der schweren, von ihm veranstalteten Contributionen, Erpressungen, Verwaltthätigkeiten und öffentlichen Grausamkeiten, Furcht und Schrecken, bey der Respublique aber Widerwillen und Verachtung erweckte, öffentlich als eines Candidaten gedacht hätte. Es kann dem Rufsischen Herrn Ministre nicht unbekannt seyn, welcher cours man sich sowohl in Curland als Pohlen bedienen müssen, die für Curland so schreckliche Wahl zu Stande zu bringen. Alle die damit verknüpften Umstände sind allen rechtschaffenen Curländern ein Greuel! Es ist genug nur so viel anzuzeigen, daß selbst in Curland, wenig Tage vor Viron's Wahl der Courier des seel. Marschalls de Saxe, der mit Briefen an die Stände von Curland geschickt war, in Annenhof vom Rufsisch-Kaysersl. Ministre Grafen von Keyserling arretirt, ihm alle Brieffschaften abgenommen, der Ort der Zusammenkunft des Adels aber mit etnem Regimente Kürassiers bis nach vollzogener Wahl eingeschlossen gehalten wurde. Mit welchem Recht will man nun behaupten, daß die Respublique Viron zum Herzoge gemacht, die Curländer aber ihn erwählt hätten, und daß durch die Constitution von 1736 ihm

ihm das Lehn zugebracht worden, da doch offenbar zu Tage liegt, daß inſcia Republica aus bloßer Freundschaft für die Kaiſerin Anna, Biron das Herzogthum zu Theil worden. Es wird dem Herrn Großkanzler von Litthauen wohl noch erinnerlich ſeyn, welchen großen Widerwillen, Mißvergnügen und Indignation ſowohl die Senateurs als die Landboten-Stube beym Reichstage von 1738 wegen Biron's Ernennung geäußert, welcher gewiß mit größerm éclat ausgebrochen ſeyn würde, wenn nicht bloß die unendliche Liebe und Devotion gegen den König, die Landboten zurück gehalten, und der Reichstag beſtanden wäre. Der Herr Großkanzler hat also wider das öffentliche Zeugniß der Geſchichte, wider ſeine eigene Ueberzeugung und wider die allgemeine und beſondere Nachrichten, die davon vorhanden ſind, ſeine Meynung en faveur Bührens auf Koſten der Herzogthümer Curland und des Ruhens und Anſehens der Reſpublique zu behaupten geſucht! Alle Welt weiß es, daß die Reſpublique nicht das geringſte Antheil an Bührens Ernennung zum Herzoge gehabt, und ein berühmter Geſchichtſchreiber, der wegen ſeiner Aufrichtigkeit und Gelehrſamkeit gleich berühmt iſt, ſagt mit klaren Worten:

„ Decedebat Ao. 1738 Ferdinandus fere octogenarius &
 „ **NR.** Rex iteratis precibus annuebat, ut Ernestus Joannes
 „ Bironius a Ruſſorum Auguſta commendatus, Dux eſſet.
 „ Nihilominus fuit Mitaviæ quædam electionis imago,
 „ collataque in Bironium ſuffragia, a Rege & Republica
 „ minime probata.

3.

Dieſer Kanzler wendet weiter ein, daß es eine Verkleinerung der Vorzüge des Thrones wäre, wenn man behaupten wollte: daß alle Reſcripte und Curland betreffende Diplomata mit den, unter der Verwahrung derer Kanzler befindlichen beyden Siegeln ausgefertigt werden müßten, und beweiset das Gegentheil davon aus den Geſchichten des

des Tractats Sigism. III. mit dem Kayser Rudolpho vom Jahr 1589, imgleichen des Indigenats Diplomatis Königs Johannis Casimiri, welches denen Fürsten von Wallachey und Moldau Ao. 1654 verliehen worden, die alle, nur mit dem Königl. Innsiegel allein (Sigillo Majestatico) versehen sind. Allein dieser Minister unterläßt auch nicht sich selbst contradictorisch aufzuhalten, über das, daß man Se. Majestät den König verleitet habe, die Monitoria, die Intimationes der Curländischen Gerichte, nebst dem Constitutorio derer Herren Senatorum Plenipotentiariorum Delegatorum unter dem Reichssiegel allein, ausfertigen zu lassen, da doch ohne das Litthauische, (welches ihm anvertrauet ist, und er beyzufügen sich geweigert hat) weil Curland dem Großherzogthum Litthauen eben sowohl als der Krone Pohlen zugehöret, keine Expedition für dieses Land gültig seyn könne noch solle.

Ad 3tium. Sobald unsere Feder mehr von der Leidenschaft als der Wahrheit geführt wird, so gerathen wir in offenbare Irrthümer und Widersprüche. Was soll der Tractat Sigismundi III. mit dem Kayser Rudolpho und die Indigenats Diplomata der Fürsten von der Moldau und der Wallachey in einer Sache beweisen, die mit jenen nicht die geringste Nethalichkeit haben, und wann das Kron- und Litthauische Siegel ein wesentliches Stück des Diplomatis Investituræ ist; so sind sie bey obigen Tractaten willkührlich und zufällig. Es ist bekannt, daß zum Tractiren eine Vollmacht für die Plenipotentiaires Ministres der contrahirenden Mächte, sodann die Ratifications und Bestätigungen erforderlich sind, das Siegel ist hiebey gewiß die geringste Formalität, und wir finden nicht, daß die Constitutionen des Reichs

Reichs die Siegel bestimmt, derer man sich bey den errichteten Tractaten, Bündnissen und Friedensschlüssen zu bedienen habe. Gleiche Bewandniß hat es mit den Privilegiis Indigenatus, denn da solche nicht anders als vigore legis publicæ mit Einstimmung aller Stände bewilligt worden, so stehet es der Kanczlen frey, wessen Sie sich bey der Ausfertigung des Privilegii Nobilitatis bedienen wolle. Hiebey ist nur dieses noch anzumerken, daß so oft der König von Pohlen jemanden zum Edelmann, Baron oder Marquis per Rescriptum creire, so oft auch eben das sigillum Majestaticum und kein anderes gebraucht werden könne, und wer weiß was der seel. Großkanczler Zaluski durch dieses Siegel anzeigen wollen, da ihm nicht unbekant war, daß Ernst Johann Reichsgraf von Bühren, weder ein Curländischer noch Ausländischer Edelmann war.

Das vom Herzoge Friedrich Casimir allegirte Exempel trägt zum Beweis des Herrn Großkanczlers eben so wenig bey, als gewiß es ist, daß ein vorgegangener Fehler und Irrthum, niemals die Stelle eines Gesetzes vertreten könne. Friedrich Casimir war bey nahe der letzte seines Hauses, da hingegen Biron der erste eines ganz neuen Stammes seyn sollte, und sobald es heißt: in quorum fidem, manu Nostra subscripsimus & Sigillis Regni & Magni Ducatus Lithuanix muniri mandavimus, so bald kann ohne ein offenkbares falsum zu begehen, kein anders als das Kron- und Litthauische Siegel gebraucht werden. Es kann auch dem Herrn Fürst Großkanczler nicht unbekant seyn, daß das vom Könige Sigismundo III. abusive gebrauchte sigillum Majestaticum ein öffentliches Mißfallen erregte, und die Abfassung eines neuen Gesetzes veranlaßte. Die Geschichte sagen daher: Sigismundus III. arguebatur quasi publicas literas sigillo privato signaret, quod a se factum negabit, curabatque Ao. 1607 auctoritatem Sigillorum Regni & Magni Ducatus Lithuanix nova lege roborari, und daher heißt es: sollen alle Privilegia perpetuæ auctoritatis mit dem Polnischen Kron- und Litthauischen Siegel versehen seyn. Es ist also nichts gewisser, als daß alle Haupt-Expeditionen in Liefland und Curland unter beyden Siegeln seyn müssen, nach der Constitution von 1589. Pro Livonia duo sigilla exiguntur, idem intelligendum est de Curlandia, quæ antiqua Livonix portio eodem, quo Livonia, Anno, ad Regnum accessit cum antea soli Lithuanix

juncta esset. Quamobrem Dux Gotthardus feudi litteras a Stephano Rege, sub Regni & Lithuaniae Sigillis recepit, quod etiam in Successoribus ejus servatum. *Lengnich jus publ.*

So wenig nun, wegen Ausfertigung aller öffentlichen Urkunden, Privilegien und Documenten unter beyden Siegeln noch einiger Zweifel übrig bleiben kann, so gewiß und ausgemacht bleibt die Wahrheit: daß alle Expeditiones, die zur Erhaltung der Geseze, guter Ordnung, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der Majestäts-Rechte der Krone, der Vollziehung der etablirten Verordnungen, folglich alle in dieser Absicht ausgefertigte Mandata, Rescripta, Monitoria, Responsa, Intimatoriales, Compulsoriales, Constitutoria und Eredenz-Briefe in casu necessitatis auch nur mit einem Siegel bestätigt seyn können. Die Erfahrung und Gewohnheit seit mehr als 200 Jahren in Liesland, Curland und Preußen wird hierüber den eigentlichsten Beweis führen, und wiewohl die Sache bereits an sich bekannt genug ist, daß man füglich alle Weitläufigkeit hierinn vermeiden könnte, so hat man doch lieber weitläufig seyn, als die Unwissenheit durch falsche und ungegründete afserta hintergangen und hingerissen sehen wollen. Es wäre gewiß ein großes Unglück für das Reich, ich will nicht sagen, eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn man statuiren wollte, daß das Mißvergnügen und der Widerwille eines Kanzlers und die Verweigerung des ihm anvertrauten Siegels, das ganze Königreich und dessen incorporirte Länder aller Unordnung, Verwirrung, ja einer gänzlichen Zerrüttung Preis geben, ganze Provinzen abandoniret, und Meineid, Hochverrath, Verrätheren und Conspirationen wider den König, den Landesfürsten und die Respublique unbeahndet lassen sollte. Dank sey der göttlichen Güte! die auch in diesem Fall für die Respublique und die arme Herzogthümer Curland gesorgt. Denn als Ao. 1642 der damalige Fürst Großkanzler von Litthauen, für die nach Curland ex Senatus Consilio abgefertigte Commission das Siegel verweigerte, so ließ der damalige gloriwürdigst regierende König Vladislaus IV. nur das Kron-Siegel apponiren, die Commission gieng nach Curland, vollzog ihr aufgetragenes Geschäfte, und es unterstand sich niemand den geringsten Zweifel hierüber zu formiren, gedachte Commissarialische Decisiones sind auch bis jezo ohne Widerspruch als Cardinal-Geseze angesehen worden. Ist denn Pohlen
jezo

jezo nicht eben dieselbe Respublique? Sind nicht jezo eben dieselben Majestäts-Rechte, Gesetze, Verordnungen und Reichs-Constitutionen? Stehet der König jezo nicht in eben der Verbindlichkeit, die Wohlfarth des Reichs und dessen Nutzen aller andern Betrachtungen und Privat-Absichten eines und des andern vorzuziehen? Was seit 200 Jahren legis & praxeos gewesen, wird auch gewiß jezo gelten müssen, und Wir finden, daß die

1) Provisio Ducalis, actum Vilnæ den 18. Novemb. 1561 mit einem Siegel ausgefertigt worden. Ferner die

2) Pacta Subjectionis datum Vilnæ feria sexta post festum S. Catharinæ.

3) Incorporatio Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ cum Regno Poloniæ. Datum Lublin d. 2. Aug. 1569.
(L. S.)

4) Responsum Sæ Ræ. Mtis. Generosis Michaeli Brunnow Cancellario, ac Samueli Anfabro Consiliariis & Oratoribus. Vilnæ die 31. Maji 1581. In quorum fidem Sigillum Nostrium est subimpressum &c.
(L. S.) *Stephanus Rex.*

5) Pactorum Subjectionis Livoniæ Ao. 1561. Vilnæ initorum, Confirmatio & approbatio. Datum Varšaviæ die 12. Aprilis 1615. & Sigillo Regni communituri mandavimus.
(L. S.) *Sigismundus Rex.*

6) Responsum Sæ Ræ. Mtis. Generosis Fircks & Georgio Vischer de Vizehden. Dat. die 24. Mensis Aprilis Ao. 1638.
(L. S.) *Uladislaus Rex.*

Jacobus Maximilianus Fredro, Succemerarius Premisliensis Regens Cancellar.

- 7) Consensus ad cessionem faciendam Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ in Personam Illustris Jacobi Ducis. Datum Varfaviæ die 24. Aprilis 1638.

(L. S.) *Uladislaus Rex.*

Jacobus Maximilianus Fredro, Succamerarius Premisliensis, Regens Cancellar. Regni.

- 8) Renovatio Infeudationis & Investituræ Illustrissimi Principis Domini Jacobi Curlandiæ & Semigalliæ Ducis. Dat. Varfaviæ die 28. Maji 1649.

Joannes Casimirus Rex.

(L. S.) Andreas Trzebicki, Regens Cancellariæ Regni Majoris.

- 9) Reversales binæ Regis Poloniæ Joannis Casimiri & Ordinum ejusdem Regni erga Jacobum Ducem Curlandiæ Datum Varfaviæ in Comitibus Regni Generalibus die 1. Aug. 1652.

Joannes Casimirus Rex.

(L. S.) Albertus Gorayski, Præpositus Cracoviensis Sæ. Ræ. Mtis. Secretarius.

- 10) Literæ Universales ad incolas Districtus Piltinensis. Dat. Varfaviæ d. 25. Junii Ao. 1661.

Joannes Casimirus Rex.

(L. S.) Joannes Ignatius Bokowski, Succamerarius Culmenensis.

- 11) Responsum a Sæ. Ra. Mte. Generoso Wilhelmo a Rummel, Burgravio Consiliario & Ablegato Illustris Curl. Ducis. Dat. Varfaviæ d. 6. Aug. 1661.

(L. S.) Ad mandatum Sæ. Ræ Mtis. proprium.
Stanislaus Lipski Scholas. Varf.
S. R. M. Secretarius.

- 12) Conservatio Nobilitatis Curlandiæ circa Libertatem Mercaturæ. Dat. Cracoviæ d. 16. April. Ao. 1676.
Joannes Rex.
(L. S.) Stanislaus Wilwicki Regens Cancellar. Regni.
- 13) Litteræ Rescripti ad Generosos Supremos Consiliarios totamque Nobilitatem & incolas Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ post obitum Ferdinandi 1737.
Augustus Rex.
(L. S.)
- 14) Rescriptum ad Generos. Supr. Consil. totamque Nobilitatem die 27. Octobris 1741.
Augustus Rex.
(L. S.) Theodorus de Howel, Canon. Metr. Gnesn. Præp. Inf. Com. S. R. M. & Sigilli Maj. Secretarius.
- 15) Expeditio Commissionis & Litteræ Credentiales pro Dnis. Commissariis ad Status Ducatus Curlandiæ & Semig. d. d. 8. Octobr. 1642.
Uladislaus Rex.
Jacobus Maximilianus Fredro, Regens Cancellar. Regni.
- 16) Responsum Sæ Ræ. Mti. Generosis Ducatus Prussiæ Oratoribus d. d. Varisaviæ 7. Mensis Martii 1605.
Sigismundus Rex.
(L. S.)
- 17) Responsum Sæ. Ræ. Mti Nobilitati Ducatus Prussiæ die 2. Maji 1606. Varisaviæ datum.
Sigismundus Rex.
(L. S.)
- 18) Acta & Decreta Commissionis Sæ. Ræ. Mti. Regiomonti habitæ Ao. Dni. 1609.

19) Litteræ Credentiales I. Constitutorium.

Sigismundus III. Dei Gratia &c. Multis & gravibus causis Nos adductos, Commissarios Nostros in Ducatum eum mittendos de Amplissimi Senatus Consilio censuisse, qui Ducatus ejus res inspicerent. Designavimus igitur, &c. Majoris fidei causa hasce Manu Nostra subscripsimus, Sigilloque Regni Nostri muniti mandavimus. Datum Cracoviæ die 29. April. Ao. Dni. 1609.

Sigismundus Rex.

(L. S.)

Dasjenige, so Wir oben angezeigt, wird hinlänglich bewiesen haben, daß das vom Herrn Fürst Großkanzler zur Legitimation des Sigilli Majestatici unter Biron's Diploma beygebrachte unrichtig, falsch, und nach der Constitution von 1607 ipso Jure eine Nullität sey, und daß ferner Se. Majest. der König freye Macht und Gewalt habe, ob urgentem necessitatem zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit pro Jure Supremi & directi Dominii Rescripta, Responsa, Mandata, ja sogar Commissiones nur unter dem Kron-Siegel auszufertigen.

4.

Hält dieser Ministre dafür: daß Se. Majestät der König laut der Worte der Constitution von 1736 einen andern mit dem Herzogthum Curland nach der, bey dergleichen Fällen beobachteten Art zu belehnen, Biron von der persönlichen Huldigung zu dispensiren, die Macht erhalten hätten, weil er vermuthet, daß die Respublique die Constitution vom Jahr 1683, welche hierzu einen jeden zu belehnenden neuen Fürsten ausdrücklich verpflichtet, nicht als etwas wesentliches angesehen und gehalten haben müsse.

Ad 4tum. Man ersuchet den Leser der Czartoryskischen Rede darauf Acht zu haben, wie dieser Ministre, ohngeachtet er ein wesentliches aus dem sigillo Majestatico (welches zu allen Zeiten als ein sigillum privatum angesehen worden) zu erzwingen bemühet ist, sich nicht enthalten könne, das unter beyden Siegeln ausgefertigte Dispensations-Diploma für etwas feyerliches und unumstößliches Sr. Maj. dem Könige öffentlich vor dem ganzen Senat anzuführen. Man siehet wohl, daß es ihm nicht schwer falle, bald eins, bald das andere gelten zu lassen, so bald es seinen Absichten und Böhrens Usurpation zu staten kommt.

Sollte die Formalität, dem Oberherrn in Person zu huldigen, nicht vonnöthen seyn, warum bemühet sich denn dieser Kanzler, das Dispensations-Diploma als etwas hinlängliches und zureichendes, weil es mit beyden Siegeln versehen war, anzuführen. Nach seiner Meinung wäre die Dispensation unnöthig und überflüssig gewesen, wenn die Respublique durch das Gesetz von 1736 vermittelst der Worte: Nach der bey dergleichen Fällen beobachteten Art: juxta practicatum in simili modum, gewollt hätte, daß der neue Herzog nicht schuldig wäre, die Beilehnung in Person zu empfangen. Allein laßt uns sehen, was der König und die Respublique bey dergleichen Fällen beobachtet habe.

Gottthard Kettler, welchem sich Biron weder in Ansehung seiner Geburt noch seines Herkommens äquipariren kann, wie solches die Beilehnungen auf Zimsens Gesinde* von 1585, an Carl Böhren und auf Kalnzehm an der Na von 1614 an dessen Sohn Johann Böhren, unwidersprechlich darthun, erhielt vom Könige Sigismundo Augusto Ao. 1569 den 3ten Aug. die Antwort:

Quod vero ad inaugurationem Illustratis suæ, ac Investituram attinet, quoniam hic actus ipsius Illustritatis præsentiam personalem requirit Sacra Regia Majestas differt hoc ipsum negotium, cum omnibus circa inaugurationem fieri solitis, in id tempus, quo Illustritas sua ad homagium Regiæ Majestati, ac Regno cum Ducatu Lithuanix jam unito, præstandum, de consilio omnium Senatorum accesserit ac venerit.

Von Gotthard Kettlern an, welcher seit der Unterwerfung vom Jahr 1561, 18 Jahre lang, keine Erlassung von der persönlichen Huldigung erhalten können, sondern selbige Ao. 1579 in Person leisten müssen, waren alle seine Stamm-Erben und Successoren, nicht einen einzigen davon ausgenommen, verbunden, seinem Exempel in diesem Stück zu folgen, und die bey den Belehnungen eingeführte Art zu beobachten. Diese Gewohnheit wurde Ao. 1683 durch ein Gesetz dermaßen bestätigt: daß, wenn ein Herzog nicht in eigener Person belehnet würde, der Curländische Adel ihm keinen Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollte.

Man findet wohl, daß die Herzoge Jacobus und Ferdinandus durch ihre Bevollmächtigte sind belehnet worden, allein die Dispensation hierzu mußte zum voraus von der ganzen Respublique erhalten seyn, und diese ist in diesem Stücke so vorsichtig und wachsam gewesen, daß so bald sie durch ein Gesetz die Einwilligung und die Dispensation von der persönlichen Huldigung und Belehnung erteilet, sie auch jedesmal recht sorgfältig die Bewegungsgründe gleich hinzugesetzt, warum sie diese Schuldigkeit erlasse, und daß dergleichen Befreyung inständige zu keiner Folge dienen soll. Woraus sonnenklar erhellet, daß die Herren Kanzlere von Pohlen und Litthauen, die von den Gesetzen selbst als Custodes legum bestimmt worden, ihr Siegel ganz unverantwortlich gemißbrauchet, und Se. Majestät den König zu der so berüchtigten gesetzwidrigen Dispensation unter dem Vorwande, daß Biron's Gegenwart am Rußisch-Kaiserlichen Hofe für Höchstdieselben viel nothwendiger wäre, bewogen haben, da doch indessen der ganzen Welt bekannt ist, daß dieser vermeyntliche Vasall aus ganz andern Ursachen Rußland nicht verlassen wollen, ohngeachtet er selbst sowohl als der Rußisch-Kaiserliche Ministre in Pohlen, Graf Kayserling, die unentbehrliche Schuldigkeit mehr als zu wohl wußten, daß er sich in die per fas & nefas erlangte Herzogthümer hätte begeben sollen. Allein er wollte lieber mit Rußlands Macht prangen, den Adel in Curland unter das Joch bringen, und achtete daher die Gesetze für nichts.

5.
Der Herr Großkanzler beruft
sich auch auf die Danziger Commission,
welche

welche Viron zum Besten statt gefunden, nachdem sie zu Grodno 1726 durch eine Constitution benennet, und durch die so oft berührte vom Jahr 1736 zur Fortsetzung confirmiret worden.

Ad 3^{um}. Dem Herrn Großkanzler von Litthauen, als einem so erfahrenen Ministre kann nicht unbekannt gewesen seyn: daß alle zu Recht bestehende *Actus terminum & locum legitimum* haben müssen. Die Constitution von 1726 bestellte die Commission nach Curland, die Moritzische Wahl zu cassiren, und eine neue Regierungsform mit gänzlicher Aufhebung der Fürstlichen Regierung zu etabliren. Das Königliche Rescriptum Commissionis d. d. Warschau den 2. April 1727 bestimmt *locum & terminum* und sagt: *pro die 26. Augusti anno nunc currente Mitaviam descendant, ibidemque jurisdictione sua Commissoriali fundata &c.* Nachdem diese Commission bis an den December-Monat ihren Fortgang gehabt, wurde selbige durch eine förmliche Acte limitirt, in den Worten: *Actum præsentem ad aliud commodius & opportunius tempus & terminum per innotescentiales nostras litteras limitamus &c.* Die Constitution von 1736 sagt nichts weiter als: *Ad formandas huc Principi, quem investimus, conditiones, præfatam Commissionem 1727 ad eum actum prorogamus &c. illique auctoritatem tribuimus.*

Wer siehet nicht hieraus, daß bloß die Natur der Commission von 1727 dadurch verändert worden, welche, da sie vorher über die innere Angelegenheiten der Herzogthümer authorisiret war, nunmehr die *conditiones feudi* zu reguliren Macht und Gewalt haben sollte. Da nun die Limitation *tempus & terminum* anzuzeigen sich vorbehält, die Constitution ohne die geringste Abänderung zu machen, dabey acquiescirt, keinen anderweitigen Ort zur Fortsetzung der Commission bestimmt: so fragt sich billig *quo jure* man so eigenmächtig verfahren, und wider Gesetz, Ordnung und Gewohnheit eine in Curland durch die Constitution angeordnete Commission pro libitu nach Danzig hin verlegen, und ohne Wissen und Zuziehung der Stände einseitig verfahren können? Die Danziger Commission die also der Meynung der Respublique gänzlich zuwider, *absque termino & loco*

C

legi-

legitimo, willkührlich angeordnet, & inscio Generoso Ord. Equestre behandelt und beschlossen worden, ist nach allen hier angezogenen Umständen ein *Actus ipso jure nullus, invalidus* und den Rechten der Respublique höchstnachteilig.

Wie wenig haben die Herren Kanzlere hiebei ihr Amt und die Würde des Reichs in Acht genommen? und wie kläglich ist es, Biron's vermeyntliche Rechte auf lauter Nullitäten gegründet, mit Gewaltthätigkeiten unterstützt, und durch Frevel, Uebermuth und Hochverrath gegen den Oberherrn gelten zu sehen!

6.

Dieser Ministre bezeigt ferner seine Bewunderung, daß nachdem Biron so viele Jahre lang, Herzog genennet worden, *Se. Majestät der König* auch für dessen Befreyung zu wiederholten malen intercediret, er ihn gleichwohl nunmehr nur einen Grafen Biron nennen höre, wiewohl Biron ohne Citation, ohne der Verbrechen überwiesen zu seyn, mit welchen er sich gegen den König als seinen Oberherrn, und gegen die Respublique vergangen haben sollte, verurtheilet worden. Er füget ferner hinzu, wie es wenigstens höchstnothwendig sey, daß da alle drey Stände die Respublique ausmachten, die Herzogthümer Curland auch kein Thronlehn wären, man die Verbrechen dieses vermeyntlichen Lehnsträgers auf öffentlichem Reichstage vortragen und untersuchen ließe. Endlich bittet er in dem Schlusse dieses Theils seiner Rede den König und die Ministres des Reichs,

ben

ben der Kaiserin, welche Viron ben dem Besiz der Herzogthümer zu erhalten fest entschlossen bliebe, für Se. Königl. Hoheit eine anderweitige Schadloshaltung auszumitteln, damit ni ht die Res: publique, die sich in keinem Vertheidigungsstande befände, einer Verwirrung, die von großen und betrübten Folgen seyn könnte, ausgesetzt würde.

Ad 6^{um}. Kann es wohl dem Fürst Großkanzler befremden, daß Viron so lange, als um dessen Befreyung sollicitirer, und er als Vasall reclamirt worden, man ihn einen Herzog genennet, denn so bald man ihn nur schlechtweg als einen verurtheilten Rußischen Missethäter betrachtet und dergestalt genennet hätte, so hätte weder eine Vor: bitte noch Reclamirung statt gefunden.

Tittel haben freylich nur nach dem Maaße der Begriffe, die man mit selbigen verbindet, ein Gewicht. Es schien aber hier etwas wesentliches zu seyn, ihn dergestalt zu benennen, um alle Rechte und die Gerichtsbarkeit des Ober:lehns Herrn über den Vasallen anzuzeigen. Hätte sich Rußland nicht der Anforderungen auf die Domainen des Fürstl. Hauses zu Ruhe machen können, wenn man aufgehört hätte, alle erforderliche Mittel zur Befreyung des Lehns anzuwenden, und eben daher hat man nicht nachgelassen, Viron's Loslassung zu verlangen, damit wenn solche erhalten worden, die wider ihn obhandene Beschwerden nach den Gesezen hätten untersucht, und er nach den hierüber sprechenden Feudal:Rechten abgeurtheilt werden können, wenn es nicht etwas an sich schon überflüssiges gewesen, einen bereits verurtheilten, und civiliter mortuum, ausladen und condemniren zu lassen. Ob es aber nöthig gewesen, Viron nach Anzeige des Herrn Kanzlers, wegen seiner begangenen Felonie, ausladen und condemniren zu lassen, mögen die Lehrer der Feudal:Geseze entscheiden, die einstimmig lehren:

Infamia negotio adversatur clientelari, nam & qui post investituram jam jam accipiam infamiam contrahit, adigi solet

folet ad juris sui alienationem. *Langut ad Coccejii hyp. jur. feud. T. IV. p. 165.*

War Biron wegen des criminis læsæ Majestatis als Rußischer Regent öffentlich verurtheilt worden, so lehren die Feudal-Rechte:

Rationibus hoc modo subduâis constat, cur crimen alterius læsæ Majestatis, quam Domini directi, itidem pro delicto habeatur, amissionem clientelæ operanta. Rittershusius Christoph. Schneider diff. de Felonia per indirectum.

So bald Biron verurtheilt war, war der nexus zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen aufgehoben, nach der ausdrücklichen Meinung aller Rechtsgelehrten, davon Rittershusius, Horn, Senckenb. rg, Struve, Finckelthaus, und viele andere, nachzulesen, die einstimmig sagen:

Quia vinculum solvitur fidei, & felonia committitur, non solum, quando Vasallus Domino negat officia, quæ nexus fidelitatis imperat clientelæ, verum etiam, quando tale committit delictum, quod spem fidei, Domino aufert.

Es kann auch dem Herrn Kanzler als einem erfahrenen Ministre die Meinung vieler großen Gelehrten nicht unbekannt seyn, die schlechterdings behaupten:

Feudum, jam ipso crimine esse commissum.

Die von der Kaiserin Elisabeth 1758 gegebene Erklärung, die feyerliche Acte, so Allerhöchstdieselbe für sich und ihre Nachfolger 1759 gezeichnet, haben alles fernere Verfahren hierin überflüssig und unnütze gemacht, wenn man gleich wider Recht und Gesetz die schon an sich illegale und defectuense Wahl-Ernenennung und Investitur des Rührens als gültig hätte ansehen wollen. Alles dieses angeführte, die 18 Jahre lang fortgedauerte vollzogene Urtheile wider ihn, und die bereits in dieser Sache weitläufig angeführte Gründe und Ursachen haben sowohl den König und die Respublique, als die Stände von Curland völlig beruhiget.

Inzwischen bemächtigt sich Biron auf eine eben so gewaltsame als lehnsbrüchige Art der Herzogthümer Curland und Semgallen, erregt, befördert und unterstützt Aufruhr, Meineyd und Hochverrath wider den König, die Respublique und seinen eigenen rechtmäßigen Landesherren, waffnet sich mit Eigensinn und Uebermuth, verstärkt sich durch Aufruhr und Meineyd, und erfüllt das Land und die Fürstliche Residenz mit Unsicherheit und Frevel. Ueber dieses gewaltsame Benehmen ruft der König seinen Senat zum zweyten mal zusammen, und legt die Beschaffenheit der Umstände demselben vor. Die Ereignisse liegen deutlich vor Augen. Biron, der sich durch die Russische Macht unterstützt siehet, schafft sich mit den Waffen in der Hand, Gehorsam, ohne das geringste Absehen für den König, die Respublique, Sr. Königl. Hoheit den Herzog, und für die Privilegien der Stände in Curland, zu haben. Was thut der Senat und das Ministerium? indem es wahrnimmt, daß Biron weder Ordnung noch Maaß vor und nach seinem Exilio unter dem mächtigen Schutze beyder Kaiserinnen Anna Joannowna und Catharina II. seinen ausschweifenden Unternehmungen setzet? Der Senat untersucht von neuen die Führung eines begnadigten 18jährigen Delinquenten, welcher sich untersteht, zum Schimpf und Nachtheil der Respublique sich für einen rechtmäßigen Herzog und Lehnsfürsten der Respublique aufzuwerfen, sich für den Herrn eines Landes auszugeben, welches ihn für einen solchen weder jemals anerkannt, noch gesetzmäßig dafür erkennen laßt. Man befindet seine Führung abscheulich, sein Betragen verwerflich, und alle seine Handlungen vis a vis der erhabenen Königl. Geburt, und der noch erhabenern Eigenschaften und Fürstl. Denkungsart Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs Carl, so unbescheiden als verwegen. Man beweiset durch unwiderrüfliche Documenten, daß es nur eine unaussprechliche Güte des Königs, und eine Achtung für die Souverains gewesen, die diesen großmüthigen König und den Senat dahin gebracht, an Biron's Freyheit Theil zu nehmen, ohne die Ursachen seiner Verweisung untersuchen zu wollen. Und wann einige Particuliers sich bemühet haben, die vermeyntlichen Rechte des Grafen Biron's zu vertheidigen, so haben sie dabey, wie bey vielen andern Sachen, ihr Privatinteresse durchzutreiben, zur Absicht gehabt. Denn ausser den illegalen und erzwungenen Rechten und Ansprüchen Biron's auf dieses Lehn, so geben die von Rußland wiederholte Declarations und Ma-

nifste, die Verbrechen des Lehns und der beleidigten Majestät, welche seit seiner Ankunft in diese Herzogthümer, sein Herz und seine Neigungen, so wie seine Unternehmungen geschildert, allen Unpartheischen deutlich genug zu erkennen, wie gerecht die Aussprüche des Königs und des Senats in den Jahren 1758 und 1763 gewesen, wie rechtmäßig der Herzog Carl belehnt, und wie gesetzmäßig Biron entsezt worden.

Wenn man nun aus Achtung für Rußland so lange geschwiegen, und Biron den Titel eines Herzogs so lange als er reclamirt worden, ununterbrochen gegeben hat, damit man nicht eingestünde, daß Rußland mit den Titeln der Lehnssträger von Pohlen, so wie 18 Jahr lang mit den Nebenüben der Herzogthümer verfahren könnte, so wäre es ja unverantwortlich, dadurch für Biron ein Recht zu erzwingen, da doch die Titel nichts zur Sache beytragen. Was aber die Meinung des Fürst Großkanzlers betrifft, so er aus dem Begriff eines Thronlehns und aus den Pactis Conventis des Königs beweisen will, so halten Wir für nöthig, noch dieses anzuzeigen: daß der Herr Kanzler von der Natur und Eigenschaft der Thronlehne nicht zulänglich unterrichtet seyn müsse, wenn derselbe einen Unterschied inter feuda Imperii & feuda Throni zu statuiren unternimmt, indem nach Anzeige des juris feudalis die feuda imperii auch feuda Throni benennet werden, weil sie de throno und nicht anders concediret werden müssen,

Investitura feudorum Imperii quæ in Germania, quam in Italia sita sunt, datur ab Imperatore

NB. de Throno.

Investitura feudorum Imperii minus solennis fit coram Consilio Imperiali Aulico, Ibi feuda Italica, nec non ea Regni Germaniæ feuda, quæ coram Throno concedi moris non est, a Prælide, conferantur. Mascovii de jur. feud.

Die Grafschaft Hohenlohe gab zu dieser wichtigen Frage die Veranlassung, da man die Lehns-Reichung über diese Grafschaft nicht vom Thron, sondern von dem Reichs-Hofraths-Präsidenten reichen ließe. Die Geschichte geben uns daher diesen Unterricht:

Mota fuit quæstio occasione Art. XI. §. 7. Capitul. Imp. Caroli VII. utrum Comitatus antiqui, inter feuda, de Throno concedenda, ceteri debeant? Prodiit pro causa Comitatus Hohenlohici: Beweis, daß die Reichslehnbare immediate Graf- und Herrschaften ohnzweifelhafte Fahren und Thron- Lehne seyn. Confer. Heumanni Diff. de S. R. I. Comites investendi ratione.

Wem dieses noch keinen zureichenden Unterricht geben sollte, den verweist man zur Vermeidung aller Weitläufigkeit

ad Griebneri opusc. T. II. Sect. I. de j. Vicar.

Mantissa Observ. de feudis vexilli.

Gundling de feudis vexilli.

Cod. J. F. Alemann. C. 134.

Nur denken wir noch einer kleinen Dissertation von 1762, die den Titel führt: Vindiciæ juris Cæsarii investiendi & juramenta fidelitatis de novo recipiendi, a Vasallis, darinn §. III. bewiesen wird:

Verba Aur. Bull. de feudis Throni, von Thron-lehn, intelligenda esse.

Es scheint inzwischen der Herr Kanzler habe durch die von ihm falsch angegebene Distinction anzeigen wollen, die Herzogthümer Eurland und Sengallen könnten nicht vom Könige allein mit Zuziehung des Senats, sondern von der ganzen Respublique vergeben werden. Allein auch hier irrt der Herr Kanzler eben so stark als beim vorigen, und er wird uns kein Exempel anführen können, daß, nach dem einmal das Lehn von der ganzen Respublique erkannt und angenommen worden, es erforderlich gewesen, die Ernennung eines neuen Lehnträgers per Constitutionem zu bestimmen.

Es ist fast nicht möglich, daß ein so großer und gelehrter Ministre als der Fürst Großkanzler, so wenige Kenntniß in den Rechten und Geschichten seines Vaterlandes haben kann! Es ist nöthig, daß wir zur Formirung unseres Beweises bis auf die Zeiten Sigismundi Augusti zurücke gehen, und die Subjection-Geschichte selbst ansehen, selbige

ſelbige zeigen uns klar und deutlich, daß die ganze Subjection bloß mit dem Könige bearbeitet, verabredet und beſchloſſen, auch von dem Könige allein beſchworen worden, und da man dieſe Subjection in *emolumentum Reipublicæ* behandelt hatte, ſo war die Mitwirkung der Reſpublicque dabey um ſo viel unnöthiger, je bekannter es iſt, daß der König zum Beſten und Vortheil der Reſpublicque tranſigiren und acquiriren, nicht aber in *detrimetum* derſelben ohne Einwilligung der Reſpublicque etwas beſchließen und feſtſetzen kann, und der König Sigismundus Auguſtus ſagt in dem Schluß des Unterwerfungs-Tractats mit deutlichen Worten:

Nos itaque Sigismundus Auguſtus Rex Poloniæ & Magnus Dux Lithuanix, præinſertos articulos &c. Authoritate Noſtra Regia, tanquam directus Dominus cui merum & mixtum imperium in totam provinciam, vigore præſentis ſubjectionis Nobis profeſſæ competit.

Da nun vermöge eben dieſer Unterwerfungs-Akte, Authoritate Regia, ohne daß die Reſpublicque daran Theil genommen, dem Könige als Domino directo das merum & mixtum imperium gehörte, mit welchem Rechte, unter welchem Vortwande und quo titulo, will man es jezo ſtreitig machen?

Was die Proviſionalem Ducalem d. d. Vilna den 18. Novemb. 1561 anbetrifft, ſo iſt es gewiß, daß ſolche nicht eher als mit Einwilligung aller Stände des Reichs völlig beſchloſſen werden konnte. Die Uſachen ſind bloß darinn anzutreffen, daß das Lehn der Herzogthümer Curland auf Kettlers ganze männliche Linie ſich erſtrecken ſollte, da hingegen die Reſpublicque dieſe Provinzen ſo wie Lieſland incorporirt zu ſehen wünſchte. Inzwiſchen genehmigte zwar die Reſpublicque dieſes, auf den Kettleriſchen Stamm gegebene Lehn, durch die zu Lublin 1569 bewilligte Incorporation, per indirectum, alle Inſtitur Diplomata aber ſind ſo wie Gotthard Kettlers, Friedrichs, Jacobs, Friedrich Caſimirs und aller nachfolgenden nach dem Exempel von Preußen ex Senatus Conſilio gegeben worden wie es die Diplomata Inſtituræ obiger Herzoge 1579. 1589. 1639. 1683 unwiderſprechlich darthun, und expreſſis verbis ſagen:

Ex consilio primariorum Regni Nostri Consiliariorum, qui partim Nobis adfuerunt partim per litteras de eo a Nobis adpellati sunt &c.

Da nun obiges alles klar, deutlich und unwidersprechlich zu Tage lieget, da der Herr Kanzler keine einzige Constitution aufweisen kann, die das Gegentheil und die von der Respublique bestimmte Investitur anzeigt, wenn gleich die mehreste Belehnungen, so wie die Decreten und Urtheile in Comitiiis oder tempore Comitiorum in amplissimo Senatus Consilio behandelt, gereicht und gegeben worden; so ist gar nicht zu begreifen, wie derselbe mit so unerhörter Freymüthigkeit eine Sache vor den Augen aller Welt zu behaupten nicht angestanden, die auf keine Art und Weise und durch nichts erwiesen werden kann.

Eben so wenig ist der König gehalten, die Felonie Bührens von allen Ständen des Reichs untersuchen und richten zu lassen, denn als wider den Herzog Wilhelm 1716 das Decretum feloniz ergieng, so heist es:

Institutam fuisse coram Nobis in præsentì Generali conventu Regni, Illustri Friderico Curlandiz & Semigalliz Duci, Vassallo & Feudatorio Nostro ab infligatore Nostro & Reipublicæ causam &c. Nos cum Senatoribus & Consiliariis Nostris in præsentì Generali Conventu Regni lateri Nostro assidentibus, partis utriusque tam actoræ quam citatæ allegationibus, probationibus & exceptionibus accurate perpensis &c.

Man veranlasse immerhin einen Reichstag, nicht um die gegründeten Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs Carl von neuem anzuerkennen, welche an sich klar und unwidersprechlich sind; sondern damit man die Majestäts- und Oberlehns herrliche Rechte des Königs und der Respublique zu behaupten sich angelegen seyn lasse, und den rechtmäßig belehnten Fürsten in seine Staaten retablire.

Gottthard Kettler ward nach dem eignen Willen Sigismundi Augusti zum Herzog von Curland gemacht. Seine Söhne Friedrich und Wilhelm wurden vom König und dem Senat verdammt, und

erlitten das wider sie ausgesprochene Urtheil. Der König vergab auch aus eigener Auctorität im Jahr darauf dem Herzog Friedrich, als der am wenigsten verbrochen hatte. Die Relations-Gerichte untersuchen und entscheiden alle zwischen dem Herzoge und dem Adel entstehende Rechtsändel, die Verbrechen eines wirklichen Lehnträgers aber, so wie eines Usurpateurs, werden vom Könige durch ein Senatus Consilium untersucht und gerichtet, theils während dem Reichstage, theils ausser demselben, und wenn sich der Herzog genöthigt siehet, welche Lehnsgüter zu verkaufen oder zu verpfänden, so ist es einzig und allein der König, welchem er die Wahl des Verkaufs oder Verpfändung überlassen, und dessen Einwilligung etwas zu verkaufen oder zu verpfänden er nothwendig haben muß.

Wenn aber das Lehn die Natur verändern, das ist: wann es anstatt mediat, immediat mit dem Reich verknüpft werden soll, wie es der Huldigungs-End, den die Stände der Herzogthümer ihrem jetzigen regierenden Herrn wirklich geschworen, anzeigt; so kann diese Veränderung nicht anders, als durch eine Constitution mit Einwilligung der ganzen Respublique vor sich gehen, man wird auch in keinem Reichstägigen Diario antreffen, daß die Lehns-Verbrechen eines Polnischen Vasallen in der Reichsboten-Stube, den Gegenstand und Vorwurf der Deliberation ausgemacht, wohl aber sind selbige das Object des Königs, und des Senats gewesen, welche sich ehemals fast alle Jahr versammelten, weil die Reichstage jährlich gehalten wurden, und Wir finden daher in den Curländischen Acten diese Ausdrücke wiederholet: tempore Comitiorum, weil die Gerichte so die Herzoge von Curland betroffen, zur Zeit der Reichstage gehalten wurden. Und das ist es vermuthlich, was zu glauben die Veranlassung gegeben, als wenn die Verdammung Bührens ein Werk aller dreyen Stände des Königreichs wäre. Eine solche Anordnung aber wäre den Lehns-Rechten ganz und gar zuwider, und anstatt eines Oberherrn, welcher der König Auctoritate Reipublicæ ist, würde ein Herzog und Lehnsträger der Respublique so viele haben, als es Landboten giebt, und ein jeder derselben würde nach der jetzt eingeführten Art der Regierungs-Form sich so viele Gewalt anmaßen wollen, als der König und der Senat zusammen auszuüben, berechtigt sind, um einen Vasallen, qua talem, zu verdammen oder zu absolviren.

Die Schadloshaltung davon der Fürst Großkanzler redet, findet nur in Ansehung des nach 20 Jahren in Freyheit gesetzten Ernst Johann Bühren statt, und dieserwegen mag der Herr Großkanzler seine bona officia für seinen Freund Bühren anwenden, und am Russischen Hofe gelten zu machen suchen. Denn entweder ist ihm dem Bühren, vom Russisch-Kayserl. Hofe Recht oder Unrecht, durch die wider ihn gefällten Urtheile geschehen. Geschahe ihm Recht, so gehört der Mißthäter zum Nachtheil eines regierenden Fürsten, eines freyen Volks und einer independenten Respublique, nicht auf den Fürstenthron, sondern dahin, wohin ihn die Gerechtigkeit gewiesen. War er in Ansehung jenes Hofes unschuldig, so ist es der Russisch-Kayserliche Hof, der ihn auf eigene, nicht auf Kosten der Respublique und eines unschuldigen rechtmäßigen gebornen Fürsten zu befriedigen hat! Was aber die Verwirrungen und die betrübten Folgen für die Respublique betrifft; so ist zu merken: daß die Furcht vor ein ungewisses Uebel, niemalsen größer, als ein schon wirklich vorhandenes gegenwärtiges Uebel seyn kann. Verbindet den Herrn Großkanzler sein Eyd als Ministre und Senator: die Rechte der Respublique nicht wegen einer anscheinenden Gefahr Preis zu geben, und die Angelegenheiten der Respublique nicht nach gewissen fremden Aeußerungen, sondern nach seiner Pflicht zu betrachten; so sehen sich auch Se. Majestät der König, verbunden, den öffentlich beschwornen Pactis Conventis weder directe noch indirecte zuwider zu handeln, und dieses zu beweisen, wollen Wir nicht nur 2 Worte ausser der Ordnung, wider ihren Sinn, welches malum fidem anzeigen würde, sondern den ganzen sphum selbst, anführen. * Es ist bekannt, daß nachdem der seelige Starost Fircks durch seinen lutherischen Landesherrn war ermordet worden, die Königl. Commission von 1717 die Verfügung und Erklärungs machte: daß kein Fürst in Curland, der nicht nach den Constitutionen des Reichs, das Lehn in Person empfangen hätte, von dem Adel als Herzog erkannt werden sollte. Der seel. Herzog Ferdinand erhielt endlich durch die Constitution von 1726 die Dispensation von der persönlichen Lehn-Empfängniß, als er nun 1730 durch seine

D 2

Bevoll:

* Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita judicare, vel respondere. ff. Lib. I. T. III. de Legibus.

Bevollmächtigten war investirt worden, und solchergestalt die fürnehmste Ursache gehoben war, die den Adel veranlaßte, nur die Regierung der Obrerräte in seinem Namen zu erkennen, und derselben Verordnungen in fundament der Geseze und Commissor. Decisionen gehorsam zu seyn; so bewürkte dieser alte 80jährige Fürst, daß in den *Pactis Conventis* Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät gesetzt wurde:

Similiter ut Ducatus Curlandiæ ab externis prætensionibus liberetur, & Dux Dominus Ferdinandus, uti investitus juribus suis uti & ad possessionem bonorum suorum pervenire possit, & ut incolæ hujus Ducatus, Duci, licet pronunc, ob impedimenta extranea, absenti, in Regno tamen commoranti, debitam præstent obedientiam, conjunctim cum Republica curas Nostras, NB. indilate impendamus &c. In avulsionem vero hujus Ducatus, a corpore Republicæ, nunquam consentimus.

Wird es wohl noch nöthig seyn, über jetzt angeführte klare und deutliche Worte einen Beweis zu führen, daß sie sich immediate auf die Person des seel. Herzogs Ferdinand und auf nichts weiter beziehen? war siehet hier nicht? daß der Sinn der *Pactorum Conventorum* von dem Fürst Kanzler, von jenem besondern nur Ferdinand betreffenden Fall, auf allgemeine Vorfälle, und mit vorsätzlicher Weglassung des Worts: *indilate*, mit Verdrehung und Ausdehnung des Inhaltes der gedachten Pacten auf die gegenwärtige Umstände præposterè falsch und unrichtig gezogen und gedeutet worden. *Quis nescit, primam esse historię legem, ne quid falsi dicere audeat.*

Richtiger und mit besserem Grunde hätte der Herr Kanzler die Worte anführen: *in avulsionem vero hujus Ducatus &c. nunquam consentimus*, und vermöge seines Amtes darthun sollen: daß die Herzogthümer Curland durch Vöhren in eine ewige Connerion mit Rußland gesetzt werden, und daß höchstgedachter Hof einen ewigen Prätext behalte, mit dem Lehn der Respublique nach Gefallen schalten und walten zu können. Wo bleibt da das *Supremum Dominium* des Königs und der Respublique? Wohin gerathen die Privilegia des Adels? Denn weder die *formula Regiminis* noch
die

die Pacta Subjectionis, noch die Commissor. Decisiones passen sich auf einen Usurpateur, dessen Besitz durch Meineyd, Verrätherey und Gewalt gegründet werden soll.

7.

Der Fürst Großkanzler sagt ferner: daß die Kaiserin Elisabeth glorwürdigsten Andenkens, nach Höchstdero selben Versprechen die Lehnsgüter, so Sie in sequentre hielte, an Se. Königl. Hoheit wirklich abgetreten, des Graf Biron Allodialgüter aber sich vorbehalten hätte, diese letztere so von der Ritterschaft für eine Summe von 500000 Thlr. Alb. erkauft, wären gleichfalls von der Kaiserin Catharina II. Büßren wiedergegeben worden.

Ad 7mum. Die Allodial-Güter haben nichts gemeinschaftliches mit den Domanial-Gütern, sie waren, ehe Biron Herzog ward, nicht für 500000, sondern für den Werth von 300000 Species-Thaler erkauft. Indem die Kaiserin Elisabeth solche zurück behielt, bediente Sie sich des Rechts, so Sie über Ihren Gefangenen hatte. Der König bestand aus Bescheidenheit wenig auf den von Rußland vorbehaltenen Besitz dieser Allodial-Güter, weil es mit denselben nicht so viel, als mit den zum Lehn gehörigen Gütern zu bedeuten hatte, deren Besitz eine Art von Souveraineté in einer zur Respublique gehörigen Provinz festsetzt.

Für den König, die Respublique und den Adel von Curland war das Wesentliche, das Lehn aus Rußlands Händen zu ziehen, und darin einen Herzog einzusetzen, um durch selbigen alle von einem langwierigen Sequestre untrennbare Furcht aufzuheben. Die zwischen der Respublique und Rußland obhandene Tractaten verstatteten nicht, vorherzusehen, daß eines Tages Macht und Gewalt damit anders schalten würde.

Der Fürst Großkanzler wendet ferner ein: daß seine Meynung und Reflexions, die er bereits bey dem Senatus Consilio von 1758 vorgetragen, nachher verificiret worden, durch die von der Kaiserin Catharina II. wegen Bührens Unschuld gemachte Reflexungen, und daß dadurch das, durch Mehrheit der Stimmen dem Herzog Carl conferirte Lehn, fruchtlos und hinfällig wäre gemacht worden.

Ad 8^{um}. Man beleidigt die Nachfolger eines Souverains aufs höchste, wenn man dessen festgeschzte für sich und ihre Nachfolger gezeichnete Tractaten, Acten und Urkunden bezweifeln, und dawider einiges Mißtrauen zu erkennen geben wollte. Denn so bald dieses supponirt wird, welche Kraft und Gültigkeit werden die Acten Ihrer jetzt regierenden Kaiserl. Majestät haben? Heißt dieses aber nicht die Souverainität so großer Monarchen unter die Transacte geringer Privatpersonen heruntersetzen, deren mit Hand und Siegel bestätigte Verabredungen zu allen Zeiten und bey den spätesten Nachkommen stet, fest und unwiederrücklich gehalten und dafür angesehen werden müssen.

Die Declaration der hochseel. Kaiserin Elisabeth von 1758 war keinesweges der einzige Grund, auf welchen der Senat das Resultat stützte, denn diese Declaration war nur was zufälliges, und hat dem Senat nur zum Mittel gedienet, die Investitur des Grafen Biron in einem größern Umfange zu untersuchen, und zur völligen Kenntniß der unwidersprechlichen Gründe zu gelangen, die ihm zur Last gereicht, und ipso facto des Lehns verlustig gemacht haben. Ohne diese Behinderungen, so die Kaiserin Elisabeth und vor Selbiger, in einem Zeitraum von 18 Jahren veranlaßt worden, würde der König und der Senat gewiß schon längst eine Verordnung dieses Lehns wegen gemacht haben, wenn nur der Rufsische Hof jemals eine cathegorische Antwort, wegen

wegen der auf die Fürstl. Güter gemachten Ansprüche und Schuldforderungen geben wollen.

Was den Delegirten von 1758 betrifft, so ist der Fürst Kanzler selbst gegenwärtiger Augenzeuge gewesen, daß selbiger seine Instruktionen nicht nur in die Kron-Groß-Kanzley übergeben, sie in Abschrift an den Fürst Kanzler selbst sowohl, als andere Reichs-Magnaten, mitgetheilet, sondern auch in Beyseyn des Fürsten Kanzlers in der Rede auf seine Instruktionen sich ausdrücklich bezogen, wessfalls denn nicht zu ersehen, daß der Fürst Kanzler in seiner Rede eine andere Absicht haben können, als auf Kosten eines Unschuldigen, dem nachher in Cur-land erfolgten Meinende das Wort zu reden.

Inzwischen erhellet aus demjenigen, so Wir oben gesagt, ohne Widerrede, daß da

1) Durch die Constitution von 1736 sowohl als bey dem darz auf erfolgten Senatus Consilio des Ernst Johann Bührens, als eines, noch bey Lebzeiten des Herzogs Ferdinand ausgemachten Candidaten nicht mit einem Wort gedacht worden.

2) Da Biron's Investitur-Diploma zuwider den Reichs-Gesetzen von 1589 und 1607 nicht mit dem Kron-Siegel versehen worden.

3) Da Biron zuwider der Constitution von 1683 die Beleh-nung nicht in Person erhalten.

4) Da die zu Danzig en faveur seiner 1739 niedergesetzt ge-wesene Commission auf obigen falschen præmissen beruhet, auch mit Ausschließung des Curländischen Adels und mit Veränderung des Orts gehalten worden; so bleibet der Schluß hieraus unwidersprech-lich, daß seine ganze Bestallung, da selbiger das Wesentliche abgehet, illegal, folglich eine Nullität sey, mithin die Constitution v. 1736 durch ihn niemals in Erfüllung gesetzt worden, noch durch ihn jemals in Erfüllung gesetzt werden kan, indem durch seine Veranlassung so viele Millionen von einer Polnischen Provinz in Rußlands Schatz, kraft eines höchst präjudicirlichen S-questres gestossen,

Unsere Handlungen, nicht unsere Worte, sind die richtigste Dolmetscher unserer Gesinnungen; und dafern die Liebe für unsern Herrn und das Vaterland unsern Eifer beseelt, und unsere Bemühungen bestimmt, dafern nur die Geseze die Richtschnur unserer Handlungen ausmachen; so ist alle Partheylichkeit vergeblich, und die Zuflucht zu fremden Göttern überflüssig, und der Freyheit gefährlich.

- - - Mihi concedas necesse est, multo esse indignius, in ea civitate, quæ legibus contineatur, discedi a legibus. - - - Legum Ministri, Magistratus, Legum interpretes, judices, Legum denique idcirco omnes servi sumus, ut liberi esse possimus. *Cicero.*



Netas est nocere Patriæ: ergo civi quoque, nam hic pars patriæ est. Sanctæ sunt partes, si universum venerabile est.

Seneca de Ira. L. II. C. XXXI.



Die Pacta Subjectionis, Formula Regiminis, Statuten und Commissorialische Decisiones setzen die Sicherheit sämmtlicher Einsassen, besonders aber der Landes-Officianten, der Herzogthümer Eurland und Semgallen in eine feste, dauerhafte und unbewegliche Sicherheit, und es ist zu bewundern, wie es möglich sey, daß diese in den Fundamental-Gesetzen des Landes so fest gegründete Securität, selbst von denjenigen bezweifelt, beeinträchtigt und eingerissen werden könne, die sich gleichwohl de facto das Ansehen geben, als wenn nur ihnen, zum Nachtheil der ganzen Ritterschaft, die Erhaltung und Bevestigung der Staatsverfassung gehörte.

Die Liebe nöthigt uns zu glauben, daß wirklich bey dem größten Theil dieses Hauses die Unwissenheit größer sey als die Bosheit, und wir sehen, daß man Gesetze anführet, die man nicht kennet, eine Verfassung behauptet, die man in ihrer eigentlichen Sprache kaum zu lesen vermögend ist.

Eine jede Epoque hat gewisse herrschende Vorurtheile, die als Mittel angewandt werden, die Gemüther in Bewegung zu setzen.

Als Cromwel seine Rolle spielte, wurde niemand für einen ächten Patrioten und aufrichtigen Republicaner angesehen, wenn er nicht ein Schwermer, Phantast oder Heuchler war. Seit den letztern drey Jahren schiene man den Patrioten und das wahre Lutherthum, nach der Kenntnis in der lateinischen Sprache zu beurtheilen, und man suchte den Leuten bezubringen, daß die Unwissenheit in dieser Sprache ein sicherer Beweis eines orthodoxen Patrioten wäre. Die unendlichen Fehler die man gemacht, da man Gesetze behauptet, die man nicht

verstanden, Beschwerden geführt, die nicht zu erweisen, und Wierungen statuiret die offenbar wider die Grund-, Haupt- und Cardinal-Gesetze anlauffen, und der ganzen Staatsverfassung den Untergang drohen, liegen aller Welt vor Augen.

Zu den so vielfältig lächerlichen Austritten, gehöret noch die solenne Abfertigung, von der durch eine Dragonade, versammelten Landboten-Stube, an den Herrn Landhofmeister Howen, den Herrn Oberhauptmann Heyling, und den Herrn Hauptmann Molde mit den vorgelegten Fragen:

- 1.) Ob sie Biron für ihren Herzog erkennen und Ihm huldigen
- 2.) Ob sie in dessen Namen die Gerichte halten wollten?
und ob sie
- 3.) Die versammelte Landbothen-Stube für die Landschaft erkenneten?

Die Antwort dieser würdigen Männer zeigtet von ihrer Klugheit, Erfahrung und unüberwindlichen Redlichkeit. Der Landhofmeister Howen beweiset bey diesen Umständen eine Größe des Geistes, die das ganze Bironische Collegium in Erstaunen setzet, und seine bekannte Gelehrsamkeit und solide Kenntnis in den Gesetzen, ist zu aller Zeit die Seele des ganzen Collegii gewesen.

Es ist daher kein Wunder, daß man alle mögliche Mittel anwendet, diese große Stütze der Gesetze und adelichen Freyheiten zu fällen, und man glaubt durch seinen Beytritt, die Schande der übrigen meineidigen und treulosen Oberräthe zu bedecken.

Die große Standhaftigkeit des alten Oberhauptmanns von Heyling, übertrifft alles was man davon sagen kann. Jedermann kennet dessen große Verdienste, und diese machen seinen Namen unsterblich, und erhalten sein Andenken im Segen!

Die von den übrigen Officianten, Oberhaupt und Hauptmännern, so wie die von der Ritterschaft bey diesem außerordentlichen Vorfalle bewiesene bewundernswürdige Standhaftigkeit, übertrifft alles was man einer geprüften Treue und den würdigsten Eigenschaften dieser Verdienstvollen Männer, zum Ruhm sagen kann. Und so hat doch der gütige

tige Gott von dem größten Theil des Landes die Schande der Treulosigkeit abgewandt.

Damit wir aber überzeugt werden mögen, wie Gesehmäßig diese rechtschaffene Patria ten geantwortet, und wie ungereimt die Anfrage gewesen, so dürfen wir nur die Geseze selbst darüber zu Rathe ziehen.

Die Subject-Pacten sagen: Cum digna vox Majestate regnantis sit fateris Imperium Subjectum esse legibus, ne deinceps ullus Princeps; ullus Magistratus, sive Superior sive inferior, vel quis alius extra cognitionem causæ, Nobiles Vasallos, vel quosvis alios, possessionibus temerè exuat, destituat, spoliatus; Sed si quid juris in alium habere quisquam putarit, hoc ipsum coram iudicio ordinario Senatorum Majestatis Vestræ Regiæ vel Provinciali conventu experiatur.

Non enim æquum est, ut in propria causa quis ipse sit Judex. Sicut enim jus oritur ex facto, ita de uniuscujusque facto aut culpâ non nisi mediante jure, lege, & sanctione per Judicem decidi debet. Nemo itaque in posterum causa indicta non convictus, neque legitimo juris processu damnatus, fortunis aut facultatibus, suis exuatur, quemadmodum antea exuti sunt non nulli honesti, & in suos Principes & Magistratus obedientes fideles & officiosi cives. Et ut in tali facto liceat oppresso ad Tribunal Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ Regium, extraordinarie coram Notario instrumento gravaminis & de salvo conductu ad cognitionem causæ Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ supplicare.

§ XIX. Ut nullus, cujuscunque eminentiæ aut conditionis existat personis, domibus, aut possessionibus alicujus, ullam violentiam inferre præsumat. . . . Qui autem super his convictus, ut juxta leges capitis pœna pleatur.

Vermöge dieser angeführten Fundamental-Geseze, soll niemand ungehört, der nicht überführt, oder durch einen rechtmäßigen Proceß, verurtheilt seiner Haab und Güter oder andern Befugnisse beraubt, entsezt, und verstoßen werden.

Niemand soll in seiner eigenen Sache Kläger und Richter seyn, sondern bey allen Verbrechen soll vermittelst Recht, Geseze und Verordnungen nur von dem Richter geurtheilt werden.

Da nun mediante jure . lege, & sanctione per judicem decidirt werden soll, so fragt sichs billig: quo jure sich die Landboten: Stube, sie mag nun illegal oder rechtmäßig existiren, die Auctorität anmaßen können, die Officianten des Landes, deren Würde Ansehen und Dignitäten in den Subjection: Pacten und der formulæ Regiminis gegründet ist, und die daher niemand als Gott, dem König, der Republicque und ihrem Recht, und Gesezmäßig belehnten Landesherren responsible sind, für ihr Forum ziehen können, und wollen; Wie! Deputirte die für die Sicherheit der adelichen Freyheiten wachen sollen, sind Verräther der Geseze, und der adelichen Immunitäten. Wie! ist das die Erhaltung der Religion und der Staatsverfassung, wenn sich einige wider den König, den Herrn und das Vaterland bekannt gemachte Rebellen zu Tyrannen des Adels und der adelichen Vorzüge aufwerfen, und Gesez und Staatsverfassung mit Füßen treten wollen! Kann wohl dergleichen Verfahren nur mit der gesunden Vernunft entschuldiget werden.

Entweder nehmen wir die Subjection: Pacten, und Formulam Regiminis, als die Grundverfassungen des Staats an, oder nicht? Besteht in ihnen die ganze Sicherheit in Ecclesiasticis & Politicis?

So ist ja das Verfahren mit dem Herrn Landhofmeister, dem Herrn Oberhauptmann Heyling, und den andern Officianten die man entweder zu Rebellen gegen den König und meineidig machen oder removere will, eine wahre und ganz unerhörte Absurdität. die obigen Gesezen e diametro zuwider ist. Sind aber jene keine Fundamental: Geseze, woher haben sie das Recht zu Landtagen und worauf gründen sie denn alle ihre Landtage, Huldigung und Aufzanzereyen! Ist es nicht wahr was dort Cicero sagt; ; ; ;

Semel a jure recessum, omnia incerta sunt.

Man klagt die Subjection: Pacten wären beeinträchtigt? und man trägt sie selbst zu Grabe, indem man die adelichen Rechte und Freyheiten mit Füßen tritt, den Adel aus seinen Gütern, Kämtern und Dignitäten verstoßt, und mit Gewalt und durch eine unerhörte Tyrannen von der Verbindlichkeit gegen den König und die Republicque losreißen will.

Man redet von nichts als den Subjection's Pacten: und vergißt daß diese Subjection's Pacten ohne die Oberherrschaft eines Königs von Vöylen gar nicht existiren können und daß diesem Könige . . .

1.) Das Dominium supremum & directum so wie seinen Vorfahren gebühre.

2) Daß Ihm von Unfern Vorfahren bereits in der Person Sigismundi Augusti gehuldigt worden in den Worten: Nos - - - quod ex nunc & princeps fideles & obediens erimus. Serenissimo Principi & Domino Domino Sigismundo Augusto - - - Eiusque Successoribus Regibus, ac Regno Poloniæ Magnis Ducibus Lithvaniæ Sææ Sacræ Regiæ Majestati nec non Eius Successoribus assistemus contra quoslibet inimicos, quibus cum nullos, tractatus, nulla feodera inducias, aut contractus faciemus, sine Sacræ Regiæ Majestatis consensu & approbatione; Sed Nos in omnibus fideles, observantes & obsequentes omni loco & tempore præstabimus, consilium & alterius generis mandata, fideliter exequemur, omnemque machinationem quam praticare suboleverimus in præjudicium Regiæ Majestati præcavebimus & pro posse nostro summa fide impediemus.

Sic Nos DEUS adjuvet & sacro sanctæ Evangeliciæ veritatis professio, nec non Crux, Supplicium ac mors Domini Nostri JESU Christi.

Verpflichtet uns nicht dieser Eid, den wir in unsern Vorfahren geschworen, zur unverbrechlichen Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit gegen die geheiligte Person des Königs, ohne die Verbindlichkeit dieses Eides existiren keine Subjection's Pacten, wie will, wie kann man nun, die unerhörte Raserey entschuldigen, mit welcher man sich den Befehlen des Königs widersetzt, dessen Verordnungen entzogen und dessen Willensmeinung freventlich hindangesezt hat?

Die Pacta Subjectionis bestimmen und authorisiren den König als den Oberherrn.

Diesem Oberherrn der ex Plenitudine Potestatis, Befehle, Mandata, Rescripta, und Verordnungen ergehen lassen kann, gebühret Unterthänigkeit Treue und Gehorsam, und der ihm solche entzieht, ist eo ipso als ein perduellis und als ein hostis patriæ anzusehen.

Der daran zweifeln wollte, lese nur den Actum Compositionis der Autoritate Commissoriali Ao. 1717. geschlossen worden, allwo gesagt wird: " Alle Königl. Mandate, Prot. Aorales und Verordnungen wollen die Herren Obrerräthe ad acta bringen, denen Kirchspielen mit Unterschreibung ihres Characters intimiren, von den Tänzeln publiciren, und ad valvas Templorum affigiren lassen, auch diejenigen unverzüglich zur gebührenden Strafe ziehen, die sich NB. diesen Verordnungen widersetzen.

Hat wohl der Kanzler Kerserling, Oberburggraf Offenberg und Landmarschall Franke dieses Gesetz zum Augenmerk gehabt?

Es ist bekannt, daß der Huldigungseid, den der Adel dem Fürsten zu leisten verbunden ist, nicht anders als in der Oberherrschaft des Königs geleistet werden könne?

Wie ist es nun wohl möglich, daß ein Mensch der bey gesundem Verstande ist, die Thorheit so hoch treiben, und dem Könige zu gleicher Zeit Treue und Gehorsam schwören, zugleich aber auch die äußerste Widerspenstigkeit und Verachtung gegen seine Befehle erweisen könne. Der König befehlet NB. nach der Constitution von 1736, juxta practicum in simili modum, Sr. K. H. den Herzog Carl, der König läset vermöge seiner Allerhöchsten Oberherrschaftlichen Macht, Gewalt und Autorität, seine Verordnungen ergehen, und sendet sogar Senatores Pluripotentarios nach Curland ab.

Biron der keine einzige Legalität für sich anführen kann, Biron der mit Feuer und Schwerdt, mit feindlichen Waffen, Executionen, Einquartierung und schäumender Wuth die polnische Provinzen occupirt, wird vigore Resultati als ein Usurpateur angesehen und dafür erklärt.

Wie kann nun bey solchen Umständen, Biron einem Feinde der Respublique, des Königs, und des Vaterlandes in der Autorität eben desselben Königs gehuldigt werden. Welche rasende Contradiction! Ist man denn so blind, nicht wahrzunehmen, wie daß bey Biron's Huldigung ein offener Meineid zum Grunde gelegt werde? Wird nicht in dem Huldigungseid ausdrücklich gesagt: Sr. Königl. Majestät Augusto III. Könige in Pohlen nicht nur meinem höchsten und rechten Herrn, wie Sie jeho sind : : : ,

Hat

Ha! denn der gute Biron unter allen seinen Freunden und Anhängern keinen redlichen Menschen, der ihn zurechte weisen und anzeigen könnte, daß er durch diese Huldigung die ihm so viel Mühe, Angst, Sorgen und Geld gekostet hat, offenbar hintergangen worden. Denn die Verbindlichkeit gegen den König ist in den Subjections-Pacten gegründet und diese Verbindlichkeit kann nur mit den Subjections-Pacten und der ganzen Staatsverfassung aufgehoben werden. Wir haben durch Annahme dieser ersten Verträge und den abgelegten Eid unserer Vorfahren, bereits dem König und dem Reiche geschworen, durch die Huldigung wird dieser Eid unserer Vorfahren in der Allerhöchsten Person des Königs nochmals bestärket,

Kann nun wohl noch eine Frage übrig seyn: Ob der Eid gegen den König als den Ober- und Lehnherren, oder gegen den Lehnsträger von größerer Verbindlichkeit seyn könne?

Du guter Biron mußt Geld hergeben und wirst betrogen! Alle deine eingesammelte Eide gelten nichts, da sie mit der Oberherrschaft des Königs in Collision stehen, noch 20. Eide dieser Art bedeuten eben so viel. Es ist ein handgreiflicher und offener Betrug, es ist wahrlich eine mehr als unsinnige Thorheit! die Einsäßen und den Adel in Curland zu einer Eidesleistung zu nöthigen, die sich durch ihre Contradiction ipso facto aller Kraft und Verbindlichkeit beraubt, und es ist im höchsten Grade gottlos, jemanden in der Absicht meineidig zu machen, damit er einen neuen Meineid begehen könne. Entweder verbindet der, dem Biron geleistete Huldigungseid, oder nicht? Verbindet er! so ist man ja den Befehlen des Königs Treu und Gehorsam schuldig, als dem höchsten und rechten Herrn! Verbindet er nicht? Warum huldigt man?

Denn die Subjections-Pacten können allezeit ohne Regierung eines Herzogs, niemalsen aber und keinen Augenblick ohne die Oberherrschaft des Königs bestehen?

Inzwischen wollen wir die drei Fragen untersuchen, ob ein geschwornener Officiant von Curland Biron,

1.) für seinen Herzog erkennen,

2.) Ihn

2.) Ihm huldigen und in seinem Namen die Justice administriren, und

3.) Die Landbotenstube agnosciren könne ?

Quo ad 1^{um} & 2^{um} antworten die Commissorialische Decisiones von 1717.

§ I. Exhibuit Nobis Generosa Nobilitas, pacta primævæ subjectionis sub dato Vilnæ die 28. Novemb. Anno 1561. & quidem ex iis locum, in quo divus olim Sigismundus Augustus Illustrissimis Ducibus Curlandiæ Ducalem Titulum ad instar Ducis Prussiæ, cum omni dignitate insignibus & Privilegiis Ducalibus tribuit - -
- - - factas atque rectas servaturum contestabitur.

Ut autem omnia devia juxta Constitutorium Regium nobis Clementissime concessum in pristinam orbitam redigamus, in futurum juxta Formæ Reg. Decision. Commissorialem in hærendasque legi publicæ Constitutionis Anni 1683. eo in casu, quando Princeps Juramentum fidelitatis homagiumque *in propria persona sua* nondum præstiterit Generosam Nobilitatem ab obedientia, Principibus investitis præstari solita, pro absoluta, declaramus. Der Eid der Oerräthe, Oberhaupt und Hauptmänner, er sey von 1642. oder 1717. ist auf die Geseze und Verordnungen des Landes gerichtet,

Die Commissorialische Decisiones sind wie notorisch die Cardinal: Geseze des Landes. Kann nun wohl noch eine Frage darüber entstehen, ob ein Officiant des Landes verbunden sey zur Erhaltung seines ehrlichen Namens und seines Gewissens seinem so heilig geleisteten Eide nachzukommen, und die Pflichten gegen den König, den Landesherrn und das Vaterland in Betrachtung zu ziehen ?

Wiron der keine einzige Legalität anführen kann, ist nach den Commissorialischen Decisionen, die die Officianten beschworen, als non investitus anzusehen, folglich kann ihm kein Officiant dem seine Ehre und Gewissen lieb ist, huldigen, ihn für seinen Herzog erkennen, vielweniger in seinem Namen Recht und Gerechtigkeit administrieren. Was die Legalität der Landbotenstube anbetrifft, so sind nicht die Dragoner, sondern die Oberhaupt und Hauptmänner, und Einsäßen der Kirchspiele als Convocanten ex lege authorisirt, Wiron kann als non
inve-

investitus wider die ausdrücklichen Königl. Befehle keinen Landtag aus-
schreiben.

In der Allerhöchsten Person des Königs veneriren die Stände
von Curland Ihren Allerhöchsten Oberhern, dem das Dominium su-
preмум & directum zustehet.

Die Form. Regiminis sagt: in quibus conventibus nihil decer-
netur, quod Pactis subiect: fundamentalibus & Ducalibus Investituris
& huic Regiminis formæ aut ordinationi, sit contrarium.

§. XXXII. heißt es In Conventibus illi tantum ad Consilia ac-
cedant, qui per Leges & consuetudines admittuntur &c. &c.

Folglich gehören keine non indigenæ und die keine Possessiones
haben auf die Landbotenstube.

§. LV. Wird nachdrücklich eingeschärft.

Fidei Regiæ Majestati & Reipublicæ Polonicæ datæ memores
sint. &c.

Wie hat man nun zuwider den Königl. Mandaten und Befehlen
einen Landtag à non Domino ausschreiben lassen und celebriren können?

Wie hat der Oberburggraf Offenbergh und Landmarschall Franck,
diesen conventiculis ohne Nachtheil ihrer Pflicht gegen den König, die
Subjectionis; Pacten und Commiss. Decisionen begetreten und authorisi-
ren können? Wie kann nun ein solches wider die Geseze und den Kö-
nigl. Befehlen convocirte Conventiculum verfahren?

Vielweniger etwas wider die Pacta Subiect Regimentsform und
den Commissorialischen Decisionen beschließen.

Die formula Regiminis sezt so wie die Subjectionis; Pacten die
Landes; Officianten in völlige Sicherheit.

§. VII. Neque vero quisquam sive Consiliariorum sive Ca-
pitaneorum commemoratorum omnium absque gravi & iusta legiti-
maque causa, de qua Princeps cum Consiliariis & quatuor Capitaneis

Majoribus cognoscet, loco movetur. Nemo omnium sive Nobilium sive incolarum, bonis suis, sine legitima cognitione & iudicio, privetur.

Soll die cognitio legitima seyn? so kann kein Meineidiger, kein Rebelle, keiner der sich des criminis læsæ Majestatis & perduellionis theilhaftig gemacht, kein Usurpateur und Spoliante das Richteramt führen.

Hat die Landschaft keine Jurisdiction über die Officianten, wie viel weniger ein durch Dragoner von einem Usurpateur convocirtes Conventiculum?

Wird zu einer Remotion, gravis, iusta & legitima causa erfordert? so sage man doch, ex quo capite man die, dem Könige, dem rechtmäßigen Herzoge, den Landesgesetzen, und ihrem theuer geleisteten Eide, treugebliebene Officianten, removiren will?

Und wenn man wirklich den Fall sehen wollte, Curland hätte in der Person Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Carl keinen Landesherrn, und daß dieser Herzog weder legitime ernannt, belehnt, noch ihm gehuldigt worden; so bleibt doch dieses eine ewige Wahrheit: daß nach den Commissorialischen Decisiosen von 1717, die alle Officianten als Landesgesetze und Verordnungen beschworen, und die das ganze Land als ein Cardinal: Gesetz ohne Widerrede agnosciren muß, nur Einem wirklichem und in Person investirten Herzoge, Gehorsam, Treue und die Huldigung gebühre: quando Princeps iuramentum fidelitatis in propria persona sua, nondum præstiterit, Generosam Nobilitalem ab obedientia, Principibus investitis præstari solita, pro absoluta declaramus,

Folglich kann Biron in Fundament dieses Gesetzes niemals für einen Herzog erkannt werden. Folglich kann ihn niemand, am wenigsten aber ein Officiant, ohne Beleidigung seiner Ehre, Religion und den Commissor. Decisionen, huldigen, und in seinem Namen Recht und Gerechtigkeit administrieren. Folglich ist der, ihm von seinen Råthen, Officianten, Arrondatoren und Anhängern geleistete Eid null und nichtig, verbindet niemand zur geringsten Obligation, und ist als nicht geschehen anzusehen.

Alle rechtschaffene Officianten verlassen sich auf Gott und ihr Recht, und sie werden sich weder durch Gewalt noch Bosheit, weder durch List noch Verrätherei, von der schuldigen Treue gegen den König, die Respublicque, ihrem rechtmäßigen Herzog Carl Königl. Hoheit, noch den Landesgesetzen und Commissorialischen Decisionen, entfernen lassen.

Und damit jederman die Pflichten eines rechtschaffenen Ober-Raths, ratiōe der Remotion der Eurländischen Officianten wissen möge, so hat man hier den Actum Compositionis von 1717. §. 3. anführen wollen. " Es versichern die Wohlgeborne Oberräthe E. W. Ritter- und Landschaft inskünftige mit aller Sorgfalt dahin bedacht zu seyn, daß kein Officialis absque Judicio & causæ cognitione contra formulam Regiminis seines Officii vel directè vel per indirectum entsehet werde, gestalt sie dawider, wenn ein solches fernerweit tentirt werden möchte, sofort gnüßlich und gebührsam Remonstration thun, und da solche nicht in Consideration gezogen würde, selbiges Ihro Königl. Majestät unverzüglich supplicando vorstellen, und Allerhöchste Remedur erbitten wollen.

Allein sowohl der Herr von Offenbergh, als Francke können mit Recht sagen: Wir haben keinen König sondern nur Diron.

Eurland æstimirt also nur in der würdigen Person des Herrn Landhofmeisters von der Howen einen wüßlichen Oberrath, einen redlichen Mann, treuen Patrioten und sorgfältigen Gesckh. *Wächter*

Dasjenige so wir oben, wegen des Criminis læsæ Majestatis & Perduellionis, angezeigt, ist mehr als zu wohl gegründet, dann

Perduellionis crimen committitur ab iis qui hostili animo adversus rempublicam vel Principem aliquid directo moliantur, veluti qui cogunt armatos contra Rempublicam: cives ad seditionem incitant: hostes imperii fovent, iisque assistunt: Rempublicam eis produnt 1. §. 1. h.

Crimen Læsæ Majestatis inspecie dictum, est, quod committitur adversus Jura, dignitatem, & exaltationem. Principis, ff. L. XLVIII. Tit. IV.

Man halte dagegen das Verfahren mit den Königl. Verordnungen, Mandaten und Befehlen. Das Bezeigen gegen die Herren Senatores Plenipotentiaros. Die Collusiones cum exteris. Die in die Staaten der Respublique gezogene fremde Trouppen. Die Annahmungen zum Meineide und Ungehorsam gegen den König, die in everfionem status vorgenommene Convulfiones legum; so ist der Beweis klar! Was aber die den Officianten des Landes angedrohte Gewaltthätigkeiten betrifft, darüber verdienen die Gedanken eines großen Staatsmannes bemerkt zu werden:

Nihil est enim exitiosius Civitatibus, nihil tam contrarium Juri & Legibus, nihil minus civile & humanum quam composita & constituta Republica, quidquam agi per vim.

Cic. de Legibus.

